



Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zur Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen

- verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 06.12.2000 -

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Vorwort**
- 2 Gesetzliche Grundlagen**
- 3 Ziele der Mädchenarbeit**
- 4 Grundsätze der Arbeit**
- 5 Rahmenbedingungen**
 - 5.1 Träger der Jugendhilfe
 - 5.2 Jugendhilfeplanung
- 6 Fachliche Anforderungen**
- 7 Literaturhinweise**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
Landesjugendamt
Parkstraße 28
09120 Chemnitz

Tel.: 0371 2408 1100
Fax: 0371 2408 1198 und 1199

Email: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: www.slfs.sachsen.de/lja



1 Vorwort

Mit der vorliegenden Empfehlung sollen die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie politische Verantwortungsträger für die Lebensrealität, Bedürfnisse und Belange von Mädchen und jungen Frauen sensibilisiert werden, um diese in Planungsprozessen, bei Leistungen, Angeboten und anderen Aufgaben entsprechend des SGB VIII zu berücksichtigen.

Die Empfehlung zielt auf eine bedarfsgerechte Entwicklung und Qualifizierung von örtlichen und überörtlichen Jugendhilfestrukturen aus geschlechtsspezifischer Sicht - mit dem spezifischen Blick auf die Lebenslagen von Mädchen und junge Frauen.

Für die heutige Mädchengeneration ist es „typisch“, dass sie für sich selbst Chancengleichheit im öffentlichen und Erwerbsleben einfordert und auch im einzelnen Lebenszusammenhang für realisierbar hält. Die Wahl- und Handlungsmöglichkeiten zur Realisierung der eigenen Lebensplanung sind größer und die Leitbilder sind differenzierter geworden. Allerdings ist es für Mädchen und junge Frauen ungleich schwerer, diese erfolgreich zu realisieren. Dies resultiert aus ihren zu den Jungen unterschiedlichen Sozialisationsverläufen, aus den Wirkungen sozialstaatlicher Politik und individuellen Lebenszusammenhängen.

Lebenslagen und Lebensbewältigungsmuster von Mädchen und jungen Frauen dürfen aber nicht nur unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten, sondern müssen auch unter geschlechtshierarchischen Aspekten gesehen werden. Diese patriarchalen Machtstrukturen zeigen sich immer noch in Denk- und Handlungsweisen, welche Mädchen und Frauen abwerten und ausgrenzen.

Sie treten u.a. im Erwerbsarbeitssektor und im Zusammenhang mit Gewalt gegen Mädchen und Frauen und auch in sexistischen Aussagen und Medienbildern zu Tage.

Mädchen und junge Frauen müssen die Diskrepanz zwischen formalem Gleichheitsgrundsatz und tatsächlicher Chancengleichheit in eigener Regie bewältigen. Da die Wirkungszusammenhänge in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit größtenteils verdeckt bleiben, empfinden Mädchen das Scheitern ihrer Lebens- und Berufspläne oft als individuelle Fehlleistung. Ihre individuellen Bewältigungsleistungen, ihr Beharrungsvermögen, Konstruktivität, Kreativität u.v.a.m. werden noch viel zu selten erkannt, anerkannt und gefördert.

Begleitung und Unterstützung bei den konfliktreichen Bewältigungsleistungen zu geben, wie auch Mädchen in ihren Entscheidungen zu bestärken, muss als Aufgabe der Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII verstanden werden. Ein geschlechterbewusster Arbeitsansatz mit dem Blick auf die Lebenslagen und -wirklichkeiten von Mädchen und jungen Frauen ist dazu Grundvoraussetzung.

Trotz aller Unterschiede in den Lebensentwürfen wird deutlich, dass die favorisierten Lebenspläne von Frauen und Mädchen in Sachsen durch drei Eckpfeiler charakterisiert werden können: die ökonomische Selbstständigkeit, sinnstiftende Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt und die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie.

Entgegen der allgemein hohen gesellschaftlichen Akzeptanz der Frauenerwerbsarbeit und dem hohen beruflichen Interesse von Mädchen und jungen Frauen bleibt die Gleichberechtigung von Frauen im Erwerbsleben infolge der geschlechtsspezifischen und geschlechtshierarchischen Strukturierung des Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktes jedoch weitgehend unerreicht. Die Benachteiligung beginnt bereits mit dem häufig erfolglosen Bemühungen um eine berufliche Erstausbildung nach Wunsch bzw. einen begehrten betrieblichen Ausbildungsplatz, trotz guter schulischer Voraussetzungen.

Besonders die Verwirklichung emanzipatorischer Lebensentwürfe von Mädchen und jungen Frauen in ländlichen Regionen ist schwieriger als im städtischen Bereich. Benachteiligend wirken für die jungen Frauen in ländlichen bzw. strukturschwachen Regionen mangelnde Ausbildungs- und Berufschancen und fehlende Perspektiven. Obwohl Mädchen und junge Frauen sich auf ein Bleiben in der Region orientieren, führen diese ungünstigen Voraussetzungen für eine eigene Existenzsicherung zu einer Verschärfung des Spannungsverhältnisses von Abwandern und Bleiben.



§ 1 SGB VIII betont den Auftrag der Jugendhilfe, sich in gesellschaftliche Prozesse einzumischen, um positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für Mädchen und Jungen zu schaffen. Trotz der formalen Chancengleichheit von Mädchen und Jungen wird davon ausgegangen, dass unterschiedliche Benachteiligungen von Mädchen und jungen Frauen im privaten und im öffentlichen Bereich bestehen, die hauptsächlich auf die unterschiedlichen Sozialisationsverläufe zurückzuführen sind.

Was die Träger der Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendhilfe Tätigen und Verantwortlichen in Sachsen beitragen können, um die Situation der Mädchen und jungen Frauen entsprechend der Intention der gesetzlichen Grundlagen zu verbessern, steht im Mittelpunkt der folgenden Empfehlung. Sie folgt damit konsequent dem Jugendpolitischen Programm der Sächsischen Staatsregierung, das bereits Schwerpunkte für eine spezifische Förderung von Mädchen und junge Frauen gesetzt hat.

Dank sei an dieser Stelle all denen* gesagt, die durch ihre kontinuierliche Arbeit und einen regelmäßigen fachlichen Austausch auf den verschiedenen Ebenen zu einer fachlichen Profilierung der Mädchenarbeit beigetragen und die Erarbeitung dieses Papiers ermöglicht haben.

Kerstin Nicolaus, MdL
Vorsitzende des LJHA

Frieder Badstübner
Leiter des LJA

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist in Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz verankert. 1994 wurde dieser Artikel durch den Zusatz: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ ergänzt.

Daneben gelten die Allgemeinen Vorschriften des SGB VIII. Insbesondere die §§ 1 und 9 SGB VIII sind für eine geschlechtsbezogene Jugendhilfe als Gesetzesmaßstab anzulegen.

§ 1 des SGB VIII gilt als Generalklausel und Leitnorm. Er begründet den rechtlichen Anspruch junger Menschen, also auch den von Mädchen und jungen Frauen, auf eine umfassende Förderung und Erziehung, die lebensweltorientiert gestaltet ist und für den Entwicklungsprozess hinderliche Faktoren weitestgehend minimiert. Der emanzipatorische Charakter dieser Aussagen wird durch die benannten zentralen Ziele der Jugendhilfe deutlich. Jugendhilfe muss demnach zur aktiven Gestaltung der Lebensbedingungen von Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter beitragen. Es geht keineswegs ausschließlich um die Beseitigung vorhandener sozialer oder individueller Problemlagen.

§ 9 SGB VIII fordert als Generalklausel, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Aus den §§ 5 und 8 SGB VIII, die das Wunsch- und Wahlrecht sowie die Beteiligungsrechte von Mädchen und Jungen formulieren, ergibt sich die Möglichkeit einer aktiven Einflussnahme auf die Vielfalt und Qualität der Angebote.

Den Intentionen der Gesetzgebung entsprechend gelten diese Grundsatzparagrafen für alle Leistungs- und Aufgabenbereiche der Jugendhilfe. Mädchenarbeit ist Querschnittsaufgabe. Mädchen sind also in jedem Fall unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Lebenslagen zu fördern, wobei gleichzeitig Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen sind.

* Die Projekte, die an der Empfehlung der LAG Mädchen und junge Frauen Sachsen e.V. mitgearbeitet haben, werden unter Punkt 7 benannt.



Kommentierungen zum SGB VIII weisen ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere in Bezug auf die Planung, Konzeption und Entwicklung der Jugendhilfe als auch bei der Förderung freier Träger die Grundsätze des § 9 SGB VIII als Maßstab anzulegen sind.

3 Ziele der Mädchenarbeit

Die pädagogische Arbeit setzt an den Lebenslagen und -wirklichkeiten von Mädchen und jungen Frauen an.

Sie zielt auf die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und darauf, Mädchen und jungen Frauen eine selbstbestimmte und selbstverantwortliche Identität und Lebensplanung zu ermöglichen.

Mädchenarbeit:

- stärkt das Selbstbewusstsein und die Selbständigkeit von Mädchen und jungen Frauen,
- regt Mädchen dazu an, ihre eigene Situation als Ergebnis von individueller und gesellschaftlicher Geschichte zu begreifen und in Frage stellen zu können,
- ermutigt Mädchen und junge Frauen, über gängige Geschlechtsrollenbilder nachzudenken, sie kritisch zu hinterfragen und eine eigenständige positive Geschlechtsidentität zu entwickeln,
- schafft Freiräume, in denen Mädchen und junge Frauen ihre Eigenständigkeit entwickeln, wahrnehmen und stärken können,
- fördert die Konflikt- und Entscheidungsfähigkeit von Mädchen und jungen Frauen,
- befähigt Mädchen, eine selbstbestimmte Sexualität zu entwickeln,
- unterstützt Mädchen und junge Frauen in ihren Bestrebungen nach beruflicher Qualifikation und ökonomischer Unabhängigkeit.

4 Grundsätze der Arbeit

Mädchenarbeit ist Querschnittsaufgabe

Mädchenarbeit ist selbstverständlicher Bestandteil der Angebote sowie Querschnittsaufgabe in Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

In der Umsetzung heißt das, die Ansätze in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe zu überprüfen, ob sie die Lebenswelten von Mädchen und jungen Frauen theoretisch und praktisch mit einbeziehen und ob diese mit eigenständigen, handlungsorientierten Aussagen in den Konzeptionen verankert sind.

Mädchenspezifische und mädchengerechte Angebote und Einrichtungen greifen eine große thematische Spannweite auf.

Mädchen und junge Frauen sind Zielgruppen, nicht „Problemgruppen“

Aus der strukturellen Benachteiligung von Mädchen und Frauen ergibt sich für die Kinder- und Jugendhilfe die Notwendigkeit, Mädchen und junge Frauen in ihren Lebensbezügen wahrzunehmen und dementsprechend einzubeziehen und zu beteiligen.

Dabei ist eine Perspektive vom Objekt zum Subjekt unerlässlich. Mädchen und junge Frauen werden nicht als defizitär und/oder Opfer patriarchaler Gesellschaftsstrukturen betrachtet. Es soll ein Zugang zu ihnen eröffnet werden, der dem Entwertungs- bzw. Benachteiligungsprozess eine neue Ernsthaftigkeit und Parteilichkeit entgegensetzt.

Partizipation von Mädchen und jungen Frauen

Eine Voraussetzung für Partizipation ist die Anerkennung und Förderung der Autonomie von Mädchen und jungen Frauen. Die pädagogische Arbeit muss daher an vorhandenen Kompetenzen und Stärken



ansetzen, um zunächst Sicherheit zu vermitteln und Mut zu machen, selbstverantwortlich zu handeln und eigenständig Entscheidungen zu treffen.

Mädchen und junge Frauen müssen aktiv einbezogen werden in jugendhilfeplanerische Prozesse und weiterführende politische Entscheidungsprozesse, die ihre Lebensbereiche berühren. Das beinhaltet die Einrichtung von Beteiligungsmöglichkeiten sowie eine Befähigung, diese Möglichkeiten zu nutzen.

Ganzheitlichkeit und Parteilichkeit

Der ganzheitliche Ansatz stellt die gesamte Person in den Mittelpunkt des Interesses.

Mädchen und junge Frauen werden mit ihren Stärken, Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihren Erfahrungen und auch ihren Schwächen unter Berücksichtigung ihres individuellen Lebenszusammenhanges wahrgenommen und akzeptiert. Parteilichkeit für Mädchen und junge Frauen stellt deren Interessen in den Vordergrund. Es sind eine Vielzahl unterschiedlicher und gleichberechtigter Lebensentwürfe möglich.

Rolle der Pädagogin

Ein Charakteristikum der Arbeit in geschlechtshomogenen Einrichtungen, Projekten und Angeboten ist die gemeinsame Betroffenheit der Sozialarbeiterin und der Mädchen und jungen Frauen. Um im Sinne der Mädchen und jungen Frauen pädagogisch und feministisch handeln zu können, muss die Sozialarbeiterin ihre Rolle als Frau in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere im Arbeitsprozess, reflektieren.

Selbstbestimmter Lebensraum

Es müssen Räume für Mädchen und junge Frauen geschaffen werden, in denen sie ihre Eigenständigkeit entwickeln, wahrnehmen und stärken können. Dies betrifft Räume in Institutionen und Projekten wie auch den öffentlichen Raum. „Raum“ in diesem Sinne bedeutet also gleichzeitig Freiraum wie Entwicklungsraum, aber auch Experimentierraum und unter Umständen Schutzraum.

5 Rahmenbedingungen

5.1 Träger der Jugendhilfe

Träger der Jugendhilfe sollen gemäß den Anforderungen des SGB VIII ihre Angebotsstrukturen und Handlungsansätze im Hinblick auf die Belange von Mädchen und jungen Frauen reflektieren und ausgestalten.

In den fachlichen Konzepten sind sowohl in der konkreten Zielsetzung als auch in der methodischen Umsetzung die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen explizit zu berücksichtigen. Bestehende Konzepte sollen auf diesen Aspekt hin überprüft und neue Konzepte grundsätzlich mit geschlechtsspezifischen Perspektiven erarbeitet werden.

Es werden hierfür unterschiedliche Umsetzungsmöglichkeiten entsprechend der Einrichtungsart vorgeschlagen. Orte von Mädchenarbeit können Institutionen mit geschlechtshomogenen Angeboten sein oder auch Angebote innerhalb koedukativer Einrichtungen.

Mädchenförderung in geschlechtshomogenen/mädchenspezifischen Einrichtungen soll realisiert werden durch:

- Erhalt der bestehenden Einrichtungen als Frei-, Experimentier- und Schutzraum;
- Aus- und Aufbau von eigenständigen Mädchenprojekten, in denen innovative und experimentelle Konzepte entwickelt und erprobt werden können;
- Gewährleistung ihrer Selbstbestimmtheit auf inhaltlicher und struktureller Ebene.



Geschlechtshomogene Räume sind Orte positiver Wahrnehmung und Wertschätzung. Sie dienen der Identitätsbildung und bieten Möglichkeiten für selbstbestimmtes autonomes Handeln.

Mädchenförderung in koedukativen Einrichtungen soll realisiert werden durch:

- bewusste Wahrnehmung und Reflexion des Rollenverhaltens von Jungen und Mädchen und Umsetzung in entsprechendes pädagogisches Handeln (reflexive Koedukation);
- paritätische Besetzung der Teams in den Einrichtungen;
- Beachtung der spezifischen Sozialisationsbedingungen, Wünsche und Interessen in der Planung und Durchführung der Arbeit in den Einrichtungen;
- geschlechtsbezogene Angebote differenziert nach Altersgruppen der Kinder- und Jugendeinrichtungen;
- Gestaltung von Räumen aus dem Blickwinkel von und mit Mädchen und Jungen, so dass sich Mädchen und Jungen gleichermaßen angesprochen und in ihnen wohl fühlen;
- Aus- und Aufbau Mädchenspezifischer Angebote, die konzeptionell untersetzt sind.

Des Weiteren ist Partizipation von Mädchen und jungen Frauen in den Einrichtungen durch interessierende und aktivierende Beteiligungsformen zu fördern (z.B. durch selbstgewählte Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen des Projektes oder des Sozialraumes, durch Verantwortungsübernahme bei der Gestaltung der Angebote oder von Räumlichkeiten).

5.2 Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung soll auf örtlicher und überörtlicher Ebene als ein für Mädchen und junge Frauen förderndes Instrument anwendbar sein. Dazu ist es notwendig, Mädchenförderung zu einem Gegenstand von Planung zu erklären. Ziel ist es, Mädchenförderung im Planungskonzept und auch in der Organisation und Struktur der Planungs- und Beteiligungsverfahren (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 80 SGB VIII) zu verankern.

Es geht nicht nur darum, gezielte Angebote für Mädchen und junge Frauen im engeren Sinne bereitzuhalten, sondern es wird für erforderlich gehalten, dass alle Bereiche der Jugendhilfe die Perspektive der Geschlechterspezifika im Blick haben. Geschlechterbewusste Arbeitsansätze und Angebote für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen sind als Qualitätskriterium bei der Förderung im gesamten Bereich der Jugendhilfe zu definieren.

Mädchengerechte Jugendhilfeplanung soll:

- Mädchen und junge Frauen differenziert in ihren Lebensbezügen und in allen Bereichen der Jugendhilfe wahrnehmen;
- Organisationsformen sicherstellen, die Raum für eine geschlechtsspezifische Reflexion geben und damit als Methode selbst auf alle Bereiche der Jugendhilfe anwendbar werden;
- über bestehende Angebotsstrukturen der Jugendhilfe hinaus Mädchen und junge Frauen auch in anderen Einrichtungen und Institutionen im Kontext von Bedarfs- und Stadtteil- bzw. Regionalanalysen in den Blick nehmen;
- eine bereichs- und trägerübergreifende Vertretung von Mädchenbelangen sicherstellen, z.B. in Form von Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften und Netzwerken der Mädchenarbeit bzw. der Mädchenpolitik, diese sind an Planungsprozessen zu beteiligen.

Jugendhilfeplanung benötigt eine geschlechtsbezogene Differenzierung bei der Bestandserhebung, Bedarfsfeststellung und Maßnahmeplanung sowie geeignete Beteiligungsmöglichkeiten, über die Mädchen und junge Frauen ihre Interessen und Bedürfnisse artikulieren und einbringen können.



6 Fachliche Anforderungen

Um Mädchenarbeit qualifiziert umsetzen zu können, muss sich die Fachkraft mit den formulierten Qualitätskriterien auseinandersetzen.

Fachkräfte sollen:

- Benachteiligungen von Mädchen und jungen Frauen aufdecken, thematisieren und durch ihr Handeln aktiv dazu beitragen, diese zu überwinden;
- sich offensiv und engagiert für die Belange der Mädchen einsetzen;
- Mädchen und junge Frauen unterstützen, ihre Stärken zu entfalten, ihre Interessen wahrzunehmen und Bedürfnisse umsetzen zu können;
- sich einmischen, wenn Mädchen und junge Frauen diskriminiert, benachteiligt oder belästigt werden;
- tradierten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilungen entgegen wirken, wenn diese Mädchen und junge Frauen in ihren Entfaltungsmöglichkeiten und Erfahrungsspielräumen einschränken;
- für innovative Handlungsansätze in der Mädchenarbeit offen sein und diese in die eigene Arbeit mit einbeziehen;
- gesellschaftliche Strukturen reflektieren, die die Lebenswelt von Mädchen und jungen Frauen bestimmen;
- sich mit ihrer Geschlechterrolle und ihrer eigenen geschlechtsspezifischen Sozialisation auseinandersetzen;
- sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und ihr Handeln darauf ausrichten;
- Mädchen in ihrer gesellschaftlichen Rolle geschlechtsbezogen wahrnehmen;
- in ihrem pädagogischen Handeln ein Bewusstsein für geschlechtsbezogene Arbeitsweisen und Wirkungen entwickeln und ihr pädagogisches Handeln kritisch reflektieren;
- sich kontinuierlich in Fragen der geschlechtsbezogenen Pädagogik und Arbeit qualifizieren.

Die Mädchenarbeit in geschlechtshomogenen Einrichtungen, Projekten und Angeboten kann nur von Frauen geleistet werden, da es sich um eine parteiliche, feministische und emanzipatorische Arbeit handelt. Auf dem Hintergrund gemeinsamer Erfahrungen im Erleben patriarchal angelegter gesellschaftlicher und familiärer Strukturen bieten Sozialarbeiterinnen, als Erweiterung bzw. Abgrenzung zur Mutter und anderen sozial nahestehenden weiblichen Vorbildern, weitere Identifikationsmöglichkeiten an.

Fachkräfte benötigen Reflexionsmöglichkeiten, persönlichen Rückhalt, pädagogischen Austausch und politische Verbündete. Ihnen ist die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen, Qualifizierungsmaßnahmen und Supervision zu gewährleisten.

Es ist darauf hinzuwirken, dass in Projekten, Verbänden und bei großen Trägern Ansprechpartnerinnen für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen benannt werden. Die Teilnahme an Mädchenspezifischen Arbeitsgruppen und Gremien im Rahmen der trägerübergreifenden Zusammenarbeit auf Fachebene soll durch den Anstellungsträger unterstützt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine Qualifikation entsprechend des Tätigkeitsfeldes besitzen und den daraus resultierenden fachlichen Anforderungen gerecht werden. Bei Stellenaus- und -beschreibungen sollen geschlechtsspezifische Arbeitsanteile und Qualifikationserfordernisse ausgewiesen und ausdrücklich benannt werden.



7 Literaturhinweise

Bednarz-Braun, I.:

Ausbildung und Erwerbsarbeit von Frauen zwischen Wunsch und Wirklichkeit.
In Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis-BWP.
Zeitschrift des Bundesinstitutes für Berufsbildung, Heft 4/1992, S.16-22

BMFSFJ:

9. Jugendbericht.
Bonn, 1994

Bundesanstalt für Arbeit:

Arbeitsmarktreport für Frauen.
Nürnberg, 1994

Funk, H.:

Mädchen in ländlichen Regionen.
München, 1993

Hildebrandt, K.:

Lebensmodelle von jungen Frauen in Sachsen.
Ohne Beruf nicht vorstellbar - aus der gleichnamigen Studie des DJI.
In: Theorie und Praxis der Mädchenarbeit Teil 3, 1998

Sächsische Staatsregierung:

Jugendpolitisches Programm 1996.

Wittmann, S.:

Mädchen und junge Frauen: Berufsfindung – Berufsorientierung – Berufswahl.
DJI, 1996

Projekte, die an der Empfehlung der LAG „Mädchen und junge Frauen Sachsen e.V.“
mitgearbeitet haben :

Förderkreis „Mädchen und junge Frauen“ in Dresden,
AG „Mädchen im Landkreis Meißen“,
Arbeitskreis „Mädchen“ Chemnitz, TU Dresden,
Stadtmission Chemnitz e.V. – Mobile Jugendarbeit,
Frauen – Notruf Leipzig,
Frauenzentrum „Regenbogen“ e.V. Döbeln,
Sächsische Landjugend e.V.,
Mädchenhaus „Walburka“ im VSP e.V.,
Mädchentreff „Biene“ FZH Dresden-Prohlis,
Kreisjugendring Meißen e.V.,
Jugendzentrum und Stadtteilhaus „Plauener Bahnhof“ Dresden,
Gleichstellungsstelle Chemnitz,
Jugendclub Compact Chemnitz,
Jugendamt - Mädchenbeauftragte der Stadt Dresden,
Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.,
Mobile Jugendarbeit Heckertgebiet Chemnitz